

ausdrückliche Concession oder Anerkennung der Regierung, noch durch frühere rechtliche Entscheidungen erworbenen, über die in dem gedachten Gesetze geordnete Einrichtung des Gewerbsbetriebs auf dem Lande hinausgehenden Berechtigung sind, künftig weiter kein Recht auf Ausnahme von den Bestimmungen dieses Gesetzes haben sollen, insofern dieses Herkommen nicht binnen fünf Jahren, von Publication dieses Gesetzes an gerechnet, unter Angabe der Beweismittel bei der vorgesehnen Regierungsbehörde angezeigt und von letzterer nach vorhergegangener Erörterung anerkannt worden ist. Diese fünfjährige Frist läuft mit dem ersten November 1845 ab und es würde daher, wo eine Berechtigung dieser Art vorhanden sein sollte, das Nöthige nach Maßgabe des vorstehend Bemerkten noch vorher zu bewirken sein.

Bemerkung.

Als Anhang zu dem Artikel in Nr. 288 d. Bl.: „Etwas zur Warnung für sächsische Fabrikanten“, möge hier die Mittheilung am Orte sein, daß vor mehreren Monaten eine nach Ostindien bestimmte Partie Eibersfelder rothes Garn von der Zollbehörde in London angehalten und mit Beschlagnahme belegt worden ist, weil auf den Garnpacken Etiquettes mit englischen Worten „erste Qualität, deutsche Farbe“ angebracht waren. Es handelt sich hierbei also nicht von einem englischen Wappen, Fabrikzeichen oder dergleichen, sondern einfach von dem Gebrauch der englischen Sprache! Erst nach energischer Verwendung des Handels-Amts in Berlin ist es durch die preuß. Gesandtschaft in London gelungen, jene Partie Garn ausnahmsweise oder für diesmal frei zu erhalten. Am Ende wird England und Deutschen noch das Correspondiren in seiner Sprache verbieten!

Nachschrift der Redaction.

Die Red. d. Bl. hat diesen, ihr von einem preußischen Fabrikanten zugesendeten Artikel bereitwillig aufgenommen, weil er den Standpunct charakterisirt, von welchem aus der in dem Aufsatz „Etwas zur Warnung zc.“ gedachte Mißbrauch mehrer Seits noch gutgeheißen zu werden scheint. Es wird bei unbefangener Betrachtung Jedem einleuchten, daß der vorstehend erwähnte Fall mit dem, in dem angeführten Aufsatz getadelten Gebrauche ausländischer Etiquetten und Stempel für deutsche Fabrikate nichts gemein hat, und daß das hier gerügte Verfahren der englischen Zollbehörde den Tadel jenes (um bei der gelindesten Bezeichnung stehen zu bleiben) undeutschen Gebrauchs nicht im Mindesten entkräftet.

Nachrichten aus Sachsen.

Die Stadtverordneten zu Tharand haben, nächst zweien Adressen an die in Evangelien beauftragten Staatsminister und an das Ministerium des Innern, folgende Petitionen an die Ständeversammlung zu richten beschlossen, und zwar letztere, „so weit thunlich, im Verein mit dem hiervon in Kenntniß zu setzenden Stadtrathe“: a) um Einführung einer bessern Kirchenverfassung, b) um Anerkennung der Deutsch-Katholiken, c) um öffentliches und mündliches Verfahren in der Strafrechtspflege, d) um Pressefreiheit, e) wegen Vereidung des Militärs auf die Verfassungsurkunde, f) um Erlass eines Aufrehrgesetzes, g) um Verwendung bei der Staatsregierung dahin, daß unbedingt mit förmlicher Untersuchung gegen alle diejenigen verfahren werde, welche nach den angestellten Erörterungen sich bei den Leipziger Vorfällen als betheiligte herausstellen, h) um Verbesserung des Wahlgesetzes, i) um Zurücknahme der Verordnung vom 26. August d. J., die Theilnahme an den Bürgervereinen betreffend.

In Stollberg hat am 12. October d. J. die festliche Einweihung des Turnplatzes stattgefunden. Dagegen lassen sich aus Plauen Klagen über nicht genügende Betheiligung am dasigen Turnverein vernehmen.

Die Stadtverordneten in Crimmitschau haben im Einverständnis mit dem Stadtrath eine Deputation zur Entgegennahme von allgemeinen Beschwerden ernannt.

In Neukirchen ist auf Aufhebung des in dem Localstatute vom Jahre 1836 enthaltenen Verbots der Öffentlichkeit der Stadtverordnetenitzungen angetragen worden.

In Betreff der Hilfslehrerstellen bei den größeren städtischen Schulanstalten hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gleichförmige Entschlüsse gefaßt, welche dahin gehen, daß die an dergleichen größeren Schulanstalten bestehenden oder künftig als erforderlich anzusehenden Lehrstellen — mit Ausschluß der für technische Fächer, als: Schreiben, Zeichnen zc., oder auch für eine fremde z. B. die französische Sprache angenommenen oder stundenweise honorirten Lehrer — zum sechsten Theile der Gesamtzahl aller Lehrer der betreffenden öffentlichen Confectionschulen des Orts mit nicht confirmirten und daher auch der Aufkündigung unterworfenen, jedenfalls aber gesetzlich qualificirten Lehrern besetzt werden können, wobei, wenn es nöthig scheint, bei einer Lehrerschaft, die nicht in 6 aufgeht, der überschießende Betrag für voll gerechnet werden kann. Zugleich ist (in einem in Mitweida vorgekommenen Falle) v. r. ordnet worden, a) daß die für die nicht confirmirten Lehrer vorbehaltene Kündigung nie ohne erhebliche Gründe und nur mit Genehmigung der Kreisdirection erfolge; b) daß ohne Genehmigung der Kreisdirection nicht allein der Besoldungssatz der Hilfslehrerstellen nicht vermindert, sondern auch den als solchen angestellten Lehrern die zehrer gewährte Besoldung während ihrer Anstellung unverkürzt verbleibe; c) daß diejenigen unter ihnen, welche fünf Jahre lang ihre Stellen zur Zufriedenheit verwaltet haben, jedenfalls zur Confirmation präsentirt werden; d) daß übrigens denjenigen confirmirten Lehrern, die keine freie Wohnung haben, außer dem gesetzlichen, jedoch nach der Zusatzbestimmung in §. 39 des Schulgesetzes angemessenen erhöhten Minimalgehalt noch ein, nach den Ortspreisen zu bemessendes, in keinem Falle unter 25 Thaler betragendes Quartier-Äquivalent zugewilligt werde.

Das Concert von Fräulein Lisa B. Crisiani betreffend.

Abgesehen von dem allgemeinen Beifall, welchen das Violoncellspiel der genannten Dame in Paris, so wie in mehreren deutschen Städten, vorzüglich in Wien und in Frankfurt a. M., gefunden, brauchen wir nur bei dem Eindruck stehen zu bleiben, welchen ihr Spiel im letzten (weiten) Abonnementconcerte des Gewandhauses gemacht hat. Es bedarf für die resp. Abonnenten keiner besonderen Empfehlung, um das Concert zu besuchen, welches die junge Dame Sonnabend den 18. in demselben Raume giebt; sie wird sich dabei von ausgezeichneten Kräften unterstützt finden.

Anderer Freunde der Musik, welche dem erwähnten Concerte nicht bewohnten, mögen sich zur Theilnahme veranlaßt finden durch die Versicherung, daß ihnen eine junge muthwillige Französin mit der gemessensten Regelrichtigkeit einige pikante Salonstücke auf dem Violoncell vorspielen wird, mit einer so reizenden Tonbildung und Melodieführung, daß Niemand dem Zauber widerstehen kann.

F. H.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schletter, in Stellvertretung des Dr. Gretschel.